



Gemeinde Neukamperfehn • Postfach 12 54 • 26833 Hesel (Ostfriesland)

1. Bürgerinitiative Neukamperfehn
Herrn Dennis Dorst



+ persönlich zugestellt am

22. Februar 2024
Seite 1 von 1

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

19.02.2024

Mein Zeichen

3/Du - 127150

Mein Schreiben vom

Bürgerbegehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anzeige zum Bürgerbegehren gem. § 32 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) habe ich am 19.02.2024 erhalten. Ziel Ihres Bürgerbegehrens ist offensichtlich, dass der von der Gemeinde Neukamperfehn geplante Dorfplatz bei der Sportanlage an der Hauptwieke nicht errichtet wird.

Ich möchte Ihnen gerne anbieten die Angelegenheit in einem persönlichen Gespräch zu erörtern. Wenn Sie dieses Angebot annehmen möchten, dann rufen Sie mich bitte unter 04946 747 zur Terminvereinbarung an.

Beigefügt übersende ich Ihnen wie gefordert die Schätzung der Kosten für die Umsetzung der begehrten Sachentscheidung.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neukamperfehn wird in seiner nächsten Sitzung am 07.03.2024 antragsgemäß entscheiden, ob die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 (zulässige Aufgaben) und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 (formelle Voraussetzungen) NKomVG für das von Ihnen angezeigte Bürgerbegehren vorliegen.

Aufgrund meiner Beratungspflicht nach § 32 Abs. 3 Satz 6 NKomVG möchte ich Sie auf folgende Punkte hinweisen:

1. Die Formulierung des Bürgerbegehrens entspricht noch nicht den Vorgaben des § 32 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Bitte wählen Sie eine einfache Formulierung, so dass für das Begehren mit Ja und gegen das Begehren mit Nein abgestimmt werden kann. Es gab keinen isolierten Beschluss des Rates zum Bau des Dorfplatzes. Aus den Fraktionen des Rates ist der Auftrag an den Bürgermeister zur Antragstellung und Realisierung des Projektes

Fachbereich

Bauen

Sachgebiet

Planung

Ihr Ansprechpartner

Joachim Duin

Zimmer

O-04

Telefon

04950 39-3000

E-Mail

j.duin@hesel.de

Gemeinde Neukamperfehn

Rathausstraße 14
26835 Hesel

Tel.: 04950 39-0

Fax: 04950 39-39

rathaus@hesel.de

www.hesel.de

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr

9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mo, Di, Do

14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Sparkasse LeerWittmund

DE35 2855 0000 0000 8028 92

BRLADE21LER

Raiffeisenbank Moormerland

DE57 2856 3749 0051 1862 00

GENODEF1MML

Hesel mobil erleben



SCAN & SURF

Scannen Sie den Code mit Ihrem mobiler Endgerät und erfahren Sie Interessantes rund um Hesel.



gestellt worden. In zahlreichen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wurden der Rat und der Verwaltungsausschuss sowie die Öffentlichkeit fortlaufend über den Förderantrag Projekt und den Projektfortschritt unterrichtet.

Der Rat hat mit seinem Beschluss über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan die entsprechenden finanziellen Mittel für das Projekt bereitgestellt und durch den Verwaltungsausschuss wurden die entsprechenden Auftragsvergaben beschlossen.

In der Bezeichnung des Bürgerbegehrens kann somit nicht Bezug auf einen konkreten Beschluss des Rates genommen werden.

2. Es fehlt in dem angezeigten Bürgerbegehren eine Begründung. Diese ist kurzfristig nachzureichen.

Während der Durchführung des Bürgerbegehrens ergibt sich nach § 32 Abs. 8 NKomVG noch keine aufschiebende Wirkung. Diese könnte erst nach der Feststellung der Zulässigkeit gem. § 32 Abs. 7 Satz 1 NKomVG entfalten. Nach § 32 Abs. 8 NKomVG dürfte dann mit dem Vollzug der entgegenstehenden Entscheidung (hier: Bau des Dorfplatzes) nicht mehr begonnen werden, es sei denn, dass die Gemeinde hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

In diesem Fall ergibt sich keine aufschiebende Wirkung. Selbst für den Fall, dass der Verwaltungsausschuss zu einem späteren Zeitpunkt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellen sollte, kommt es also nicht zu einer Verhinderung des Baus des Dorfplatzes, da mit dem Projekt bereits vor Wochen tatsächlich begonnen wurde als die entsprechenden Aufträge für die Planungs- und Bauleistungen erteilt wurden. Einerseits sieht § 32 Abs. 8 NKomVG eben nicht vor, dass begonnene Projekte abgebrochen werden, andererseits ist die Gemeinde Neukamperfehn in diesem Fall aufgrund der geschlossenen Verträge mit dem Ingenieurbüro sowie den Baufirmen gesetzlich zur Zahlung der vereinbarten Honorare und Preise verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Brahms

22. Februar 2024
Seite 2 von 2

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
19.02.2024

Mein Zeichen
3/Du - 127150

Mein Schreiben vom



Gemeinde Neukamperfehn • Postfach 12 54 • 26833 Hesel (Ostfriesland)

22. Februar 2024
Seite 1 von 1

2. Bürgerinitiative Neukamperfehn
Herrn Dieter Taube



Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
19.02.2024
Mein Zeichen
3/Du - 127150
Mein Schreiben vom

Bürgerbegehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anzeige zum Bürgerbegehren gem. § 32 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) habe ich am 19.02.2024 erhalten. Ziel Ihres Bürgerbegehrens ist offensichtlich, dass der von der Gemeinde Neukamperfehn geplante Dorfplatz bei der Sportanlage an der Hauptwieke nicht errichtet wird.

Ich möchte Ihnen gerne anbieten die Angelegenheit in einem persönlichen Gespräch zu erörtern. Wenn Sie dieses Angebot annehmen möchten, dann rufen Sie mich bitte unter 04946 747 zur Terminvereinbarung an.

Beigefügt übersende ich Ihnen wie gefordert die Schätzung der Kosten für die Umsetzung der begehrten Sachentscheidung.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neukamperfehn wird in seiner nächsten Sitzung am 07.03.2024 antragsgemäß entscheiden, ob die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 (zulässige Aufgaben) und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 (formelle Voraussetzungen) NKomVG für das von Ihnen angezeigte Bürgerbegehren vorliegen.

Aufgrund meiner Beratungspflicht nach § 32 Abs. 3 Satz 6 NKomVG möchte ich Sie auf folgende Punkte hinweisen:

1. Die Formulierung des Bürgerbegehrens entspricht noch nicht den Vorgaben des § 32 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Bitte wählen Sie eine einfache Formulierung, so dass für das Begehren mit Ja und gegen das Begehren mit Nein abgestimmt werden kann. Es gab keinen isolierten Beschluss des Rates zum Bau des Dorfplatzes. Aus den Fraktionen des Rates ist der Auftrag an den Bürgermeister zur Antragstellung und Realisierung des Projektes

Fachbereich
Bauen
Sachgebiet
Planung

Ihr Ansprechpartner
Joachim Duin
Zimmer
0-04
Telefon
04950 39-3000
E-Mail
j.duin@hesel.de

Gemeinde Neukamperfehn
Rathausstraße 14
26835 Hesel

Tel.: 04950 39-0
Fax: 04950 39-39

rathaus@hesel.de
www.hesel.de

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr
9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mo, Di, Do
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Sparkasse LeerWittmund
DE35 2855 0000 0000 8028 92
BRLADE21LER

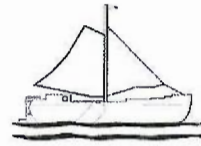
Raiffeisenbank Moormerland
DE57 2856 3749 0051 1862 00
GENODEF1MML

Hesel mobil erleben



SCAN & SURF

Scannen Sie den Code mit Ihrem mobiler Endgerät und erfahren Sie Interessantes rund um Hesel.



gestellt worden. In zahlreichen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wurden der Rat und der Verwaltungsausschuss sowie die Öffentlichkeit fortlaufend über den Förderantrag Projekt und den Projektfortschritt unterrichtet.

Der Rat hat mit seinem Beschluss über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan die entsprechenden finanziellen Mittel für das Projekt bereitgestellt und durch den Verwaltungsausschuss wurden die entsprechenden Auftragsvergaben beschlossen.

In der Bezeichnung des Bürgerbegehrens kann somit nicht Bezug auf einen konkreten Beschluss des Rates genommen werden.

2. Es fehlt in dem angezeigten Bürgerbegehren eine Begründung. Diese ist kurzfristig nachzureichen.

Während der Durchführung des Bürgerbegehrens ergibt sich nach § 32 Abs. 8 NKomVG noch keine aufschiebende Wirkung. Diese könnte erst nach der Feststellung der Zulässigkeit gem. § 32 Abs. 7 Satz 1 NKomVG entfalten. Nach § 32 Abs. 8 NKomVG dürfte dann mit dem Vollzug der entgegenstehenden Entscheidung (hier: Bau des Dorfplatzes) nicht mehr begonnen werden, es sei denn, dass die Gemeinde hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

In diesem Fall ergibt sich keine aufschiebende Wirkung. Selbst für den Fall, dass der Verwaltungsausschuss zu einem späteren Zeitpunkt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellen sollte, kommt es also nicht zu einer Verhinderung des Baus des Dorfplatzes, da mit dem Projekt bereits vor Wochen tatsächlich begonnen wurde als die entsprechenden Aufträge für die Planungs- und Bauleistungen erteilt wurden. Einerseits sieht § 32 Abs. 8 NKomVG eben nicht vor, dass begonnene Projekte abgebrochen werden, andererseits ist die Gemeinde Neukamperfehn in diesem Fall aufgrund der geschlossenen Verträge mit dem Ingenieurbüro sowie den Baufirmen gesetzlich zur Zahlung der vereinbarten Honorare und Preise verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Brahms

22. Februar 2024
Seite 2 von 2

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

19.02.2024

Mein Zeichen

3/Du - 127150

Mein Schreiben vom



Gemeinde Neukamperfehn • Postfach 12 54 • 26833 Hesel (Ostfriesland)

22. Februar 2024
Seite 1 von 1

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
19.02.2024
Mein Zeichen
3/Du – 127150
Mein Schreiben vom

Fachbereich
Bauen
Sachgebiet
Planung

Ihr Ansprechpartner
Joachim Duin
Zimmer
O-04
Telefon
04950 39-3000
E-Mail
j.duin@hesel.de

Gemeinde Neukamperfehn
Rathausstraße 14
26835 Hesel

Tel.: 04950 39-0
Fax: 04950 39-39

rathaus@hesel.de
www.hesel.de

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr
9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mo, Di, Do
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Sparkasse LeerWittmund
DE35 2855 0000 0000 8028 92
BRLADE21LER

Raiffeisenbank Moormerland
DE57 2856 3749 0051 1862 00
GENODEF1MML

Hesel mobil erleben



SCAN & SURF

Scannen Sie den Code mit Ihrem mobiler
Endgerät und erfahren Sie Interessantes
rund um Hesel.

3. Bürgerinitiative Neukamperfehn
Herrn Berthold Freudenberg

Bürgerbegehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anzeige zum Bürgerbegehren gem. § 32 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) habe ich am 19.02.2024 erhalten. Ziel Ihres Bürgerbegehrens ist offensichtlich, dass der von der Gemeinde Neukamperfehn geplante Dorfplatz bei der Sportanlage an der Hauptwieke nicht errichtet wird.

Ich möchte Ihnen gerne anbieten die Angelegenheit in einem persönlichen Gespräch zu erörtern. Wenn Sie dieses Angebot annehmen möchten, dann rufen Sie mich bitte unter 04946 747 zur Terminvereinbarung an.

Beigefügt übersende ich Ihnen wie gefordert die Schätzung der Kosten für die Umsetzung der begehrten Sachentscheidung.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neukamperfehn wird in seiner nächsten Sitzung am 07.03.2024 antragsgemäß entscheiden, ob die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 (zulässige Aufgaben) und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 (formelle Voraussetzungen) NKomVG für das von Ihnen angezeigte Bürgerbegehren vorliegen.

Aufgrund meiner Beratungspflicht nach § 32 Abs. 3 Satz 6 NKomVG möchte ich Sie auf folgende Punkte hinweisen:

1. Die Formulierung des Bürgerbegehrens entspricht noch nicht den Vorgaben des § 32 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Bitte wählen Sie eine einfache Formulierung, so dass für das Begehren mit Ja und gegen das Begehren mit Nein abgestimmt werden kann. Es gab keinen isolierten Beschluss des Rates zum Bau des Dorfplatzes. Aus den Fraktionen des Rates ist der Auftrag an den Bürgermeister zur Antragstellung und Realisierung des Projektes



gestellt worden. In zahlreichen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wurden der Rat und der Verwaltungsausschuss sowie die Öffentlichkeit fortlaufend über den Förderantrag Projekt und den Projektfortschritt unterrichtet.

Der Rat hat mit seinem Beschluss über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan die entsprechenden finanziellen Mittel für das Projekt bereitgestellt und durch den Verwaltungsausschuss wurden die entsprechenden Auftragsvergaben beschlossen.

In der Bezeichnung des Bürgerbegehrens kann somit nicht Bezug auf einen konkreten Beschluss des Rates genommen werden.

2. Es fehlt in dem angezeigten Bürgerbegehren eine Begründung. Diese ist kurzfristig nachzureichen.

Während der Durchführung des Bürgerbegehrens ergibt sich nach § 32 Abs. 8 NKomVG noch keine aufschiebende Wirkung. Diese könnte erst nach der Feststellung der Zulässigkeit gem. § 32 Abs. 7 Satz 1 NKomVG entfalten. Nach § 32 Abs. 8 NKomVG dürfte dann mit dem Vollzug der entgegenstehenden Entscheidung (hier: Bau des Dorfplatzes) nicht mehr begonnen werden, es sei denn, dass die Gemeinde hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

In diesem Fall ergibt sich keine aufschiebende Wirkung. Selbst für den Fall, dass der Verwaltungsausschuss zu einem späteren Zeitpunkt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellen sollte, kommt es also nicht zu einer Verhinderung des Baus des Dorfplatzes, da mit dem Projekt bereits vor Wochen tatsächlich begonnen wurde als die entsprechenden Aufträge für die Planungs- und Bauleistungen erteilt wurden. Einerseits sieht § 32 Abs. 8 NKomVG eben nicht vor, dass begonnene Projekte abgebrochen werden, andererseits ist die Gemeinde Neukamperfehn in diesem Fall aufgrund der geschlossenen Verträge mit dem Ingenieurbüro sowie den Baufirmen gesetzlich zur Zahlung der vereinbarten Honorare und Preise verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Brahms

4. 2. Vg.

22. Februar 2024
Seite 2 von 2

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
19.02.2024

Mein Zeichen

3/Du - 127150

Mein Schreiben vom

Kostenschätzung zu dem am 19.02.2024 angezeigten Bürgerbegehren der Bürgerinitiative Neukamperfehn

Ausgangslage

Die Gemeinde Neukamperfehn hat beim Amt für regionale Landesentwicklung Fördermittel in Höhe von maximal 500.000 Euro als Zuschuss für den Bau eines Dorfplatzes bei der Sportanlage an der Hauptwieke in Neukamperfehn eingeworben. Die Maßnahme muss im Sommer 2024 baulich abgeschlossen und abgerechnet sein, damit der Zuschuss ausgezahlt wird.

Die derzeitigen Baukosten belaufen sich aufgrund der bisher vergebenen Aufträge auf 726.250,47 Euro. Abzüglich der anteiligen Förderung von 471.336,56 Euro verbleibt ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 254.913,91 Euro für die Gemeinde Neukamperfehn.

Eine Einstellung bzw. Pausieren der Arbeiten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da dann der gesetzte Zeitplan für den Mittelabruf des Zuschusses nicht mehr eingehalten werden kann, die Gemeinde würde die bewilligte Förderung verlieren und auf den gesamten Baukosten sitzen bleiben.

Schätzung der Kosten für die Umsetzung der begehrten Sachentscheidung

Durch die Bürgerinitiative wird begehrt den Dorfplatz nicht mehr zu errichten. Zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Bürgerentscheid wird der Dorfplatz voraussichtlich schon fertig errichtet sein. Die Baukosten von voraussichtlich 785.768,86 Euro wären dann schon bezahlt.

Es wäre dann ein Rückbau verbunden mit einer Wiederherstellung des alten Zustandes erforderlich. Die Kosten für den Rückbau werden auf 125.700 Euro zuzüglich 18.900 Euro Baunebenkosten geschätzt.

Da die Gemeinde die Zweckbindung aus dem Förderbescheid des Amtes für regionale Landesentwicklung nicht einhalten würde, müsste sie den dann gezahlten Zuschuss zurückzahlen.

Insgesamt würden bei einer Abstimmung im Bürgerentscheid entsprechend der Forderung der Bürgerinitiative Neukamperfehn (kein Bau des Dorfplatzes = Rückbau) Kosten von 930.368,86 Euro anfallen.

Bürgerbegehren / Bürgerentscheid

zur Aufhebung des Beschlusses zum „Neubau des Dorfplatz Neukamperfehn“ des Rates der Gemeinde
Neukamperfehn

20.02.24

Kostendarstellung Durchführung Bauvorhaben Dorfplatz Neukamperfehn

Durchführung der vom Rat beschlossenen und vom Fördergeldgeber bewilligten Maßnahme	brutto	
Angebote für alle Gewerke und Baunebenleistungen	726.250,47	
Förderzuschuss Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems	471.336,56	
Eigenanteil Gemeinde		254.913,91

Bürgerbegehren / Bürgerentscheid

zur Aufhebung des Beschlusses zum „Neubau des Dorfplatz Neukamperfehn“ des Rates der Gemeinde
Neukamperfehn

20.02.24

**Kostendarstellung Umsetzung, Rückbau u. Wiederherstellung Dorfplatz
Neukamperfehn**

Umsetzung der vom Rat beschlossenen und vom Fördergeldgeber bewilligten Maßnahme	brutto	
Kosten aller Gewerke und Baunebenleistungen gemäß beauftragter Angebote	785.768,86	
500.000,- Förderanteil vom Amt f. region. Landesentwicklung entfällt	entfällt	
Eigenanteil Gemeinde Herstellung Dorfplatz		785.768,86
Kostenschätzung Rückbau und Wiederherstellung der Ursprungsfläche		
Verkehrssicherung	3.800,00	
Rückbau Pavillon (Hochbau, Elektrik, Sanitär, Photovoltaik)	31.300,00	
Rückbau Landschaftsbau (Wege, Pflaster)	32.800,00	
Rückbau Kabelgräben, Winkelstützen, Betonsitzelemente	8.300,00	
Rückbau Spiel- u. Sportgeräte	11.000,00	
Rückbau Bepflanzung	6.000,00	
Rückbau Elektrik Dorfplatz , Elektromobilität, Beleuchtung, Netzwerktechnik	8.300,00	
Rückbau Versorgungs-, Kanal-, Hausanschlussleitungen	9.900,00	
Entsorgungskosten	5.500,00	
Wiederherstellung Gelände (ca. 1600 m ²) mit Wall, Pflanzungen, Ansaaten, Anschlüssen an	8.800,00	
Kostenschätzung Rückbau und Wiederherstellung		125.700,00
Baunebenkosten für Rückbau u. Wiederherstellung (15% v. Nettobaukosten)		18.900,00
Kostenschätzung Gesamtkosten für Gemeinde		930.368,86